



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	26
Fokus: Überarbeitung der CRD IV und CRR	31
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	32
Veranstaltungen und Publikationen	39

Editorial

In kleinen Schritten auf dem Weg zur CRR II

Der EU-Rat hat am 6. März 2018 einen [zweiten Kompromissvorschlag](#) zur CRR II veröffentlicht, der inhaltlich an den Kompromissvorschlag aus November 2017 anknüpft. Der Rat konnte allerdings im März noch keine Einigung auf eine einheitliche Position erzielen.

Ein wesentlicher Diskussionspunkt der Ratsverhandlungen war die Übernahme der Regelungen des Basler Ausschusses zur grundlegenden Überarbeitung der Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken des Handelsbuchs (Fundamental Review of the Trading Book, FRTB). Da der Basler Ausschuss die FRTB-Standards zurzeit erneut überarbeitet und diese voraussichtlich nicht vor Jahresende fertiggestellt sein werden, schlägt der Ratsvorsitz vor, die bisherigen Ansätze zur Berechnung und Eigenkapitalunterlegung der Marktrisiken zunächst beizubehalten. Gleichzeitig sollen die neuen Marktrisikoregelungen vorerst lediglich als Meldepflicht eingeführt werden. Dazu sollen die Kernpunkte der vom Basler Ausschuss vorgeschlagenen neuen Methoden Bestandteil des Verordnungstextes bleiben. Die zurzeit auf Basler Ebene noch in Diskussion befindlichen Punkte sollen zunächst ausgeklammert werden und dann nachgelagert in 2019 über einen gesonderten delegierten Rechtsakt Eingang in die CRR finden. Verbindliche Eigenmittelanforderungen auf Grundlage der finalen FRTB-Anforderungen sollen erst in einem weiteren Rechtsakt bis Ende 2020 umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund des europäischen Rechtsetzungsprozesses sowie der anschließenden legislativen Umsetzung erscheint insoweit die verbindliche Einführung der neuen Regeln im Jahr 2022 auf EU-Ebene derzeit fraglich.

Die Neuerungen des Ende 2017 veröffentlichten Regulierungspaktes zur Finalisierung der Basel III-Reformen („[Basel IV](#)“) sind noch nicht Gegenstand des Vorschlags. Lediglich der zusätzliche Puffer zur Verschuldensquote für global systemrelevante Institute (G-SRI) wurde bereits übernommen.

Darüber hinaus werden kleinere Neuerungen vorgeschlagen, wie z.B. Kriterien zur Berücksichtigung von Verbindlichkeiten von Tochterunternehmen in einer Abwicklungsgruppe als konsolidierte qualifizierte Verbindlichkeiten eines Instituts im Rahmen von TLAC und Erleichterungen bei der Erfassung von Leasingerträgen/-aufwendungen aus Finanzierungs- und Operatingleasing im Basisindikatoransatz für das operationelle Risiko.

Da auch auf Ebene des EU-Parlamentes noch keine Einigung über eine gemeinsame Position zur CRR II erzielt wurde und dementsprechend die Trilog-Verhandlungen, also die Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament der EU, nicht vor Sommer dieses Jahres beginnen dürften, wird mit einer Verabschiedung des neuen Bankenpaktes vor dem zweiten Quartal des Jahres 2019 nicht zu rechnen sein.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre der FSI News.

Ihre

Andreas Cremer und Kerstin Hettermann

FSNews 4/2018 – Seite 2



Andreas Cremer

Tel: +49 211 8772 3737
acremer@deloitte.de



Kerstin Hettermann

Tel: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	4
1.	Eigenmittel	4
2.	Gesamtrisikobeitrag	5
3.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	7
III.	Risikomanagement	9
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	9
2.	Sanierung und Abwicklung	10
3.	Schattenbanken	11
4.	Verbraucherschutz	11
5.	Vergütung	12
6.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	12
IV.	Kreditvorschriften	12
V.	Geldwäscheprävention	13
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	14
1.	AnaCredit	14
2.	Zulassungsverfahren	14
3.	Millionenkredite	15
VII.	WpHG/Depot/Investment	15
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	15
2.	Verbriefungstransaktionen	16
3.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	17
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	17
5.	Alternative Investmentfonds (AIFs)	17
6.	Ratingagenturen	17
7.	Sonstiges	18
VIII.	Rechnungslegung	19
IX.	Aufsichtliche Offenlegung	19
X.	Zahlungsverkehr	19
XI.	Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	20
XII.	Kapitalmarktunion	21
XIII.	Versicherungen	23

I. Liquidität

Deutsche Bundesbank – T2/T2S Konsolidierung – Anwendungshinweise (jeweils Version 1.1.1) vom 15. März 2018

Für die folgenden Bereiche werden in den Anwendungshinweisen im Wesentlichen die verschiedenen Liquiditätstransferverfahren im Intra- bzw. Inter-Servicebereich, die Verwaltung von Warteschleifenprozessen im Zahlungs- und Datenmanagement sowie die Liquiditätsreservierung beschrieben:

- [Zentrales Liquiditätsmanagement](#),
- [Zukünftiges Echtzeit-Bruttozahlungssystem \(RTGS\)](#) und
- [Shared Services \(SHRD\)](#).

Ergänzend hierzu wurden erläuternde [Hinweise](#) zum T2/T2S-Verfahren veröffentlicht.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf die Mindestverlustdeckung bei Non-Performing-Loans (NPL) (COM(2018) 134 final) vom 14. März 2018

Eingefügt werden sollen umfassende Exposure-Definitionen für Bestände von sog. NPL, die nicht im Handelsbuch gehalten werden. Näher beschrieben werden v.a. die Anforderungen an die erforderlichen Anpassungen der betroffenen Forderungen sowie befreiende Forbearance-Maßnahmen. Nach den Vorstellungen der EU-Kommission sollen bestimmte Mindestbeträge („Backstops“) vom harten Kernkapital direkt abgezogen werden. Bei der Berechnung dieser Beträge werden detaillierte Faktoren definiert, die nach Laufzeiten gestaffelt sein sollen. Die geplante Abzugsregelung soll allerdings erst für Risikopositionen gelten, die am oder nach dem 14. März 2018 eingegangen wurden. Die Änderungen sollen am Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EBA – Bericht im Hinblick auf eine bindende Vorgabe für einen Risikovorsorge-Backstop vom 14. März 2018

Die EU-Kommission hat die EBA darum gebeten, zu untersuchen, welche Auswirkungen die Einführung eines aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstops in Bezug auf neu vergebene Kredite, bei denen sich eine Leistungsstörung ergibt (NPLs), hat. Dabei wurden die verschiedenen Ansätze analysiert, die die EU-Kommission in ihrem [Verordnungsentwurf](#) im November 2017 vorgestellt hatte. Die EBA kommt zu dem Ergebnis, dass ein adäquat konzipierter Backstop helfen kann, einen Aufbau von NPLs bei den Banken zu vermeiden. Die Erkenntnisse der EBA wurden von der EU-Kommission in dem Verordnungsvorschlag ([COM\(2018\) 134 final](#), siehe vorstehend) berücksichtigt, der sich mit der Mindestrisikovorsorge für notleidende Risikopositionen beschäftigt. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen in dem Abschnitt [Gesamtrisikobeitrag](#). Zu weiteren Details zum Thema NPL verweisen wir auf den

[Beitrag zu den Mindestanforderungen für die Risikovorsorge bei notleidenden Krediten](#) in dieser Ausgabe.

Im Rahmen des [Richtlinienentwurfs \(COM\(2018\) 135\) final](#) werden in Bezug auf NPLs Kriterien für Forderungsverkäufe definiert. Hierzu verweisen wir auf den Abschnitt [Kreditvorschriften](#).

2. **Gesamtrisikobeitrag**

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen \(COM\(2018\) 93 final\) vom 12. März 2018](#)

Durch den Verordnungsvorschlag soll v.a. Art. 129 CRR geändert werden. Die Änderungen basieren auf der derzeitigen aufsichtlichen Behandlung, stellen jedoch zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Mindestübersicherung und substituierende Aktiva. Dabei machen sie die günstigere Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Eigenmittelunterlegung von strengeren Auflagen abhängig. Die Verordnung soll ab dem Zeitpunkt anzuwenden sein, zu dem die Richtlinie zur Emission und Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen in den nationalen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

[EU-Rat – Zweiter Kompromissvorschlag für eine Änderungsverordnung u.a. zur CRR im Hinblick auf Verschuldungs- und Liquiditätsquoten, Eigenmittelausstattung und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Risikopositionen, Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien und aus OGAW-Anteilen, Großkrediten, Berichts- und Offenlegungsanforderungen und der EMIR \(2016/0360 \(COD\)\) vom 6. März 2018](#)

Der zweite Kompromissvorschlag des EU-Rats zeigt, dass es auf dem Weg zu CRD V/CRR II nur in kleinen Schritten vorangeht. Über den ersten Kompromissvorschlag berichteten wir in unseren [FSNews 1/2018](#). Die im Dezember 2017 veröffentlichten Neuerungen des [finalen Basel III-Reformpakets](#) (vgl. [FSNews 1/2018](#)) wurden nur bezüglich des zusätzlichen Verschuldungsquotenpuffers für global systemrelevante Institute übernommen. Neu ist auch die Einführung einer besonderen Anzeigepflicht für Marktrisiken. Die Anzeigepflicht soll für Institute gelten, die ihre Marktrisiken nach dem auf Sensitivitäten basierenden neuen Standardansatz oder der Interne-Modelle-Methode ermitteln. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine verbindliche Anwendung der neuen Standards für die Ermittlung von Marktrisiken erst 2022 vorgesehen ist. Die Verordnung wird nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Begleitend zum zweiten Kompromissvorschlag wurde ein [Dokument](#) veröffentlicht, das den Diskussionstand und offene Fragen zur CRR II innerhalb des EU-Rates wiedergibt.

[EU-Kommission – Vorschlag einer delegierten Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf die Festlegung der Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden Instituten die Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken gestatten \(C\(2018\) 1446 final\)](#)
vom 14. März 2018

Gegenüber dem finalen Entwurf von RTS der EBA aus Juni 2015 (vgl. [FSNews 3/2015](#)) wurden die Regelungen v.a. neu strukturiert und redaktionell überarbeitet. Dabei werden dem Dokument u.a. nunmehr die verwendeten Definitionen vorangestellt. Darüber hinaus wurden in begrenztem Umfang auch inhaltliche Änderungen vorgenommen. So wurde z.B. der Mindestrahmen für rechtliche Risiken erweitert, der in Bezug auf interne Vorschriften jetzt auch explizit Vorgaben umfasst, die sich aus Verhaltenskodizes ergeben können. Darüber hinaus wurden Anforderungen zu operationellen Risiken im Zusammenhang mit Modellrisiken oder Finanztransaktionen und Marktrisiken definiert, nach denen die zuständigen Behörden das jeweilige AMA-Modell beurteilen. Zusätzlich aufgenommen wurde auch die Anforderung, dass Probleme, die in Bezug auf das Berichtswesen bzw. interne Kontrollen auftreten, zeitnah und sorgfältig zu identifizieren sind. Darüber hinaus haben die Aufsichtsbehörden nach den Vorstellungen der Kommission in Bezug auf ausgewählte Sachverhalte nicht mehr nur festzustellen, ob eine Anforderung erfüllt ist. Vielmehr ist der Grad der Umsetzung zu beurteilen. Dies gilt z.B. für den Grad, zu dem die interne Revision und die interne Validierungsfunktion eines Instituts nachweisen, dass Steuerung und Messverfahren des operationellen Risikos für AMA-Zwecke verlässlich und wirksam sind. Im Entwurf war noch vorgesehen, festzustellen, ob der Nachweis regelmäßig erfolgt. Wenn das Institut Teile der Wartung der IT-Infrastruktur für AMA-Zwecke ausgliedert, hat das Institut nunmehr dafür zu sorgen, dass dabei die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheit, Stabilität und Leistungsfähigkeit der für AMA-Zwecke verwendeten IT-Infrastruktur sichergestellt ist. Um den operativen Aufwand für Institute zu reduzieren, die gegenwärtig u.a. die Gaußsche (Normal-)Verteilung in ihren AMA-Modellen verwenden, ist nach wie vor eine zweijährige Umstellungsphase vorgesehen. Während der finale Entwurf der EBA auch für die Anforderung, dass das Institut die Abhängigkeit zwischen Ereignissen am Ende (Tail) der Verteilung genau zu betrachten hat, eine zweijährige Übergangsfrist vorsah, ist eine solche im Entwurf der EU-Kommission nicht mehr enthalten. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Im Übrigen bleibt die einjährige Übergangsvorschrift für die Anwendung der Verordnung erhalten.

[EZB – Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten: aufsichtliche Erwartungen an die Risikovorsorge für notleidende Risikopositionen vom 15. März 2018](#)

Über den Entwurf einer Ergänzung des EZB-Leitfadens zu notleidenden Krediten berichteten wir bereits in den [FSNews 2/2017](#) und [November 2017](#). Im Vergleich zur Entwurfsfassung ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

[EZB – Konsultation für einen Leitfaden zu internen Modellen vom 28. März 2018](#)

Vorgestellt werden übergreifende Prinzipien für interne Modelle. Darüber hinaus werden Regelungen für den Roll-out und die dauerhafte Umsetzung von internen Modellen definiert. Außerdem werden diesbezüglich Mindeststandards für die Durchführung und Anwendung, Bewertung sowie Überwachung/Kontrolle festgelegt. Auch der Einbezug Dritter in die Nutzung solcher Modelle wird näher beschrieben. Der Leitfaden ergänzt das [Konsultationsverfahren](#) zu einem Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen interner Modelle (vgl. [FSNews August 2017](#)). Für beide Verfahren wurde ein gemeinsamer [Frage- und Antwortkatalog](#) zur Verfügung gestellt.

[Basler Ausschuss – Überarbeitung der Mindestkapitalanforderungen für das Marktrisiko \(bcbs436\) vom 22. März 2018](#)

Gegenstand des vorliegenden Konsultationspapiers sind Anpassungen an den Standards des Basler Ausschusses zu den Mindestkapitalanforderungen für das Marktrisiko ([bcbs352](#)) sowie an dem Konsultationspapier zur vereinfachten Alternative zum Standard-Ansatz ([bcbs408](#)). Die Änderungsvorschläge zum Standardansatz betreffen u.a. die Behandlung liquider Währungspaare, das niedrige Korrelationsszenario und die Behandlung von nicht linearen Instrumenten, wie z.B. Optionen. In Bezug auf das Interne Modell werden Anforderungen für die Input-Daten zum P&L-Test konkretisiert. Für die Ausgestaltung der P&L-Testmetriken wird die Verwendung von zwei neuen Metriken vorgeschlagen. Ziel des neuen Ampel-Verfahrens ist die Abschwächung der Folgen des bei Nichterfüllung des P&L Tests erforderlichen automatischen Übergangs zum Standardansatz. Hierzu sind Schwellenwerte vorgesehen, deren Überschreitung zur Klassifizierung eines Handelstischs in eine der drei Ampelzonen führt. Wird der Schwellenwert zur gelben Ampelzone erreicht, muss das Institut zusätzliche Kapitalanforderungen einhalten. Weitere Anpassungen betreffen eine Flexibilisierung der Anforderungen an Handelstische, die Modellierungsanforderungen für eigene Risikofaktoren (RTF), die Behandlung struktureller Währungspositionen und die Zuordnung von ETFs zum Handelsbuch. Von der Einführung einer vereinfachten Alternative zum Standardansatz wird abgesehen. Stattdessen hat sich der Basler Ausschuss dazu entschieden, die Basel II-Standardansätze zu rekalisieren, indem die Anrechnungsbeträge für die jeweiligen Risikoarten mit verschiedenen Multipliern versehen werden. Die Konsultationsfrist endet am 20. Juni 2018.

3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – FinTech Roadmap: Rückschlüsse aus der Konsultation zum Umgang mit Finanztechnologie \(FinTech\) vom 15. März 2018](#)

Über das Konsultationspapier berichteten wir in den [FSNews September 2017](#). Unter Berücksichtigung der erhaltenen Stellungnahmen sieht die EBA nunmehr für 2018/2019 u.a. vor, den Umfang der regulatorischen Vorgaben sowie aufkommende Trends zu beobachten und zu analysieren. Darüber hinaus sollen neben Verbraucherschutzthemen auch sich ergebende Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiken identifiziert und beurteilt werden. Außerdem wurde mit gleichem Datum ein [Frage- und Antwortkatalog](#) zum Thema veröffentlicht.

[EBA – Bericht über den Rahmen zur Kreditrisikominderung vom 19. März 2018](#)

Berichtet wird u.a. über die Anwendung des aktuellen Rahmenwerks und die damit verbundenen Umsetzungsschwierigkeiten. Dabei soll auch die IRB-Überprüfung vereinheitlicht und vereinfacht werden, indem die Auffassungen der Branche und der Aufsichtsbehörden näher erläutert werden. Näher beschrieben wird, welche Vorschriften bei welchem Kreditrisikoansatz anzuwenden sind. Das Dokument enthält außerdem eine Übersicht mit weiterführenden Referenzen und Verweisen, in denen maßgebliche Kreditrisikominderungstechniken dargestellt werden. Für den A-IRB-Ansatz wurden die Möglichkeiten der Kreditrisikominderungen bereits durch die Leitlinien zur PD- und LGD-Schätzung und zur Behandlung von notleidenden Krediten vorgestellt (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)), die mit den vorliegenden Ausführungen nunmehr weiter konkretisiert werden.

[EBA – CRD IV-CRR / BASEL III Monitoring-Bericht - Ergebnis auf Basis der Daten zum 30. Juni 2017 vom 6. März 2018](#)

Auf europäischer Ebene wurden 138 Banken untersucht, darunter 45 Banken der Gruppe 1 und 93 Banken der Gruppe 2. Dabei war die Abdeckung des Bankensystems für Banken der Gruppe 1 unter den EU-Mitgliedstaaten besonders hoch und erreichte in vielen Ländern 100% (Gesamtabdeckung gemäß CRD IV-CRR Risikoaktiva (RWA) 92,3%), während bei den Gruppe 2-Banken die Gesamtabdeckung bei 32,8% lag. Diese „Gruppe 1-Banken“ sind definiert als international tätige Banken mit einem Tier-1-Kapital von mehr als 3 Mrd. Euro. „Gruppe 2-Banken sind Banken mit einem Kernkapital von weniger als 3 Mrd. Euro oder die nicht international tätig sind. Unter der Annahme einer vollständigen Umsetzung der CRD IV-CRR (d.h. ohne Berücksichtigung von Übergangsregelungen) ergeben sich für die Banken der Gruppe 1 und Gruppe 2 im Durchschnitt folgende risikogewichteten Kapitalquoten: CET1 (Common Equity Tier 1) 13,5% und 15,0%; Tier-1-Verhältnis 14,5% und 15,3% und Gesamtkapitalquote 17,5% und 17,4%. Die durchschnittlichen Verschuldungsquoten (Leverage Ratios, LR) betragen 4,9% (Gruppe 1) und 5,6% (Gruppe 2). Im Durchschnitt erfüllen die EU-Banken im Wesentlichen ein LR-Mindesteigenkapital von 3,0%, wobei nur eine sehr geringe Anzahl von Banken eine mögliche Kapitalunterdeckung aufweist. In Bezug auf die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) beträgt das durchschnittliche Verhältnis der Daten per Ende Juni 2017 137,6% bzw. 178,5% für Banken der Gruppen 1 und 2. Die Gesamtstichprobe weist eine LCR von über 100% auf, sodass kein Defizit an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva (HQLA) besteht. In Bezug auf die Net Stable Funding Ratio (längerfristiger struktureller Liquiditätsstandard, NSFR) weisen die Banken der Gruppe 1 bzw. der Gruppe 2 eine durchschnittliche Quote von 111,1% bzw. 117,5% auf, wobei die stabile Finanzierung insgesamt 50,9 Mrd. EUR beträgt. Die Mehrheit (89,1%) der teilnehmenden Banken erfüllt bereits die Mindestanforderung an die NSFR von 100%.

[Basler Ausschuss – Basel III Monitoring-Bericht \(bcbs433\) vom 6. März 2018](#)

Präsentiert werden die Ergebnisse der letzten Basel-III-Überwachung des Basler Ausschusses auf der Grundlage von Daten zum 30. Juni 2017, die für insgesamt 193 Banken, darunter 106 Banken der „Gruppe 1“ und 87

„Gruppe 2-Banken“. Die Banken erreichen unter Berücksichtigung des vollständig umgesetzten Basel III-Rahmenwerks jeweils für „Gruppe 1“ und „Gruppe 2“ eine durchschnittliche harte Kernkapitalquote von 12,5% bzw. 14,7%. Dies bedeutet einen Anstieg von 0,1 %-Punkten bzw. 1,3 %-Punkten gegenüber dem Jahresende 2016. Das Kernkapital beträgt 13,6% bzw. 15,3 % und das Gesamtkapital beläuft sich auf 15,5% bzw. 17,2%. Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) von Basel III wurde im Jahr 2015 auf 60% festgelegt, im Jahr 2017 auf 80% erhöht und wird in gleichen jährlichen Schritten auf 100% im Jahr 2019 steigen. Die gewichtete durchschnittliche LCR für die Banken der Gruppe 1 betrug zum Berichtsstichtag 134,0 % (+2,6 %-Punkte im Vergleich zum 31. Dezember 2016). Für die Banken der Gruppe 2 betrug die LCR 174,9%, verglichen mit 159,3% sechs Monate zuvor. Die Banken in der LCR-Stichprobe wiesen eine LCR auf, die 100% erreichte oder überschritt. Alle G-SIBs und mehr als 90% der Banken der Gruppe 1 und Gruppe 2 erfüllen eine vollständig abgestufte Liquiditätsdeckungsquote und eine stabile Nettofinanzierungsquote. Basel III beinhaltet auch einen längerfristigen strukturellen Liquiditätsstandard - die Net Stable Funding Ratio (NSFR). Die gewichtete durchschnittliche NSFR für die Banken der Gruppe 1 betrug zum Berichtsstichtag 116,9%, während für Banken der Gruppe 2 die durchschnittliche NSFR 117,6% betrug. Im Juni 2017 meldeten 93% der Banken der Gruppe 1 (einschließlich aller G-SIBs) und 94% der Banken der Gruppe 2 der NSFR-Stichprobe eine Quote von mindestens 100%, während alle Banken der Gruppe 1 und 98,9% der Banken der Gruppe 2 eine NSFR von mindestens 90% meldeten.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Konsultationspapier zum Entwurf von Leitlinien zum Management notleidender und gestundeter Forderungen \(EBA/CP/2018/01\) vom 8. März 2018](#)

Die Leitlinien legen solide Risikomanagementpraktiken für Kreditinstitute für die Verwaltung notleidender (Non-Performing Exposure, NPE) und gestundeter (Forborne Exposure, FBE) Forderungen fest. Der Inhalt der Leitlinien orientiert sich im Wesentlichen an dem EZB-Leitfaden zu notleidenden Krediten, über den wir in den [FSNews 2/2017](#) berichteten. Themen des vorliegenden Entwurfs sind u.a. Anforderungen an den Prozess zur Identifizierung von NPE- und FBE-Lösungen, wodurch ein effektives Management der Forderungen ermöglicht werden soll. Dabei wird insbesondere der Abbau des NPE- und FBE-Portfolios bezweckt, wobei die Leitlinien auch explizit auf den Umgang mit dem Kunden im gesamten Kreditlebenszyklus eingehen. Zudem schlägt das Konsultationspapier vor, dass Stundungsmaßnahmen nur gewährt werden sollten, wenn sie darauf abzielen, eine nachhaltige Rückzahlung durch den Kreditnehmer wiederherzustellen, und somit im Interesse des Kreditgebers liegen. Von den Kreditinstituten wird erwartet, dass sie die Effizienz und Wirksamkeit von Forbearance-Maßnahmen überwachen und über Strategien und Prozesse verfügen, um die finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmer und die Identifizierung von NPEs zu bewerten. Der Umfang der anzuwendenden Anforderungen der Leitlinien ist abhängig vom

Volumen der NPL bzw. der NPL-Konzentrationen im Portfolio. Die Konsultationsfrist endet am 8. Juni 2018.

[EBA – Empfehlungen zu Anforderungen bei Auslagerungen an Anbieter von Cloud-Service-Diensten \(EBA/REC/2017/03\) vom 28. März 2018](#)

Die Empfehlungen (vgl. auch [FSNews 1/2018](#)) wurden nunmehr in die deutsche Sprache übersetzt.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BRRD im Hinblick auf RTS zur Festlegung der Kriterien für die Methoden zur Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung bei der Abwicklung \(EU/2018/344\)](#)

[vom 14. November 2017](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews Dezember 2017](#) sowie [FSNews Juni 2017](#)) wurde am 9. März 2018 im EU-Amtsblatt L 67/3 ff. veröffentlicht und trat am 29. März 2018 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BRRD durch RTS zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Instituten oder Unternehmen \(EU/2018/345\) vom 14. November 2017](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) wurde am 9. März 2018 im EU-Amtsblatt L 67/8 ff. veröffentlicht und trat am 29. März 2018 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die BRRD im Hinblick auf die Formate, Dokumentvorlagen und Definitionen für die Ermittlung und Übermittlung von Informationen durch Abwicklungsbehörden für die Zwecke der Unterrichtung der EBA über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten \(EU/2018/308\) vom 1. März 2018](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews Oktober 2017](#)) haben sich keine Änderungen ergeben. Die Verordnung wurde am 2. März 2018 im EU-Amtsblatt L 60/7 ff. veröffentlicht und trat am 22. März 2018 in Kraft.

[EU-Rat – Kompromissvorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der BRRD in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung weiterer Richtlinien \(2016/0362 \(COD\), vormals COM\(2016\) 852 final\) vom 6. März 2018](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurden im Wesentlichen die Überprüfungsmöglichkeiten der Abwicklungsplanung weiter konkretisiert. Weiterhin werden der Abwicklungsbehörde besondere Befugnisse u.a. dahingehend eingeräumt, dass sie bestimmte Ausschüttungen untersagen kann, sofern Unternehmen u.a. nicht die geltenden Kapitalpufferregelungen erfüllen. Darüber hinaus kann sie bestimmte Verpflichtungen bzw. die Abwicklung aussetzen und Maßnahmen sowie Fristen zum Abbau von Hindernissen in Bezug auf die Abwicklungsfähigkeit vorschlagen. In diesem Zusammenhang ist sie ebenfalls befugt, geeignete Maßnahmen auf Ebene der Abwicklungsgruppe festzulegen. Neu eingeführt werden Regelungen für die Abwicklung von Kreditinstituten, die ständig einer Zentralorganisation

zugeordnet sind. Weiter konkretisiert werden Befreiungsmöglichkeiten sowie die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. Im Übrigen werden zahlreiche Regelungen für die Abwicklung von Gruppen und gruppenangehörigen Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, ergänzt; etwa zu speziellen Anforderungen an die Kapitalausstattung. Letztendlich werden Regelungen nach der Abwicklung und Übergangsvorschriften definiert. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Gesetzgeber haben dann 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Anforderungen der Richtlinie werden für global systemrelevante Banken mittels der [Verordnung \(2016/0361 \(COD\)\)](#) zur Änderung der SRM-Verordnung umgesetzt. Sie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und spätestens 18 Monate nach diesem Zeitpunkt verbindlich werden.

3. Schattenbanken

[FSB – Globaler Schattenbanken Monitoringbericht \(P050318\) vom 5. März 2018](#)

Der Bericht basiert auf Daten per 31. Dezember 2016 aus 29 Ländern, die gemeinsam 80% des weltweiten BIP erwirtschaften. Erstmals wurden auch die Risiken für die Finanzstabilität durch Schattenbanken, wie Laufzeit- und Liquiditätsinkongruenzen, und die Verschuldung berücksichtigt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass die Kennziffer für die Tätigkeit nichtbankenbezogener Unternehmen im Vorjahresvergleich auf 160 Billionen US-Dollar stieg, wobei sich der Anteil weltweiter Finanzanlagen nunmehr auf 48% beläuft. Von diesen entfallen 45 Billionen US-Dollar (+7,6% gegenüber 2015) auf nichtbankenbezogene Unternehmen, die dem Schattenbankensektor im engeren Sinne zugerechnet werden. Dies sind solche, von denen nach Einschätzung des FSB Risiken für die Finanzstabilität ausgehen können. Dabei stiegen die Investitionen durch kollektive Investmentvehikel (z.B. offene Rentenfonds und Credit Hedge Funds) um 11% gegenüber dem Vorjahr.

[FSB – Vierter Bericht der regionalen Beratergruppe für 17 Länder des amerikanischen Kontinents, einschließlich ausgewählter Inselstaaten, zu Schattenbanken vom 5. März 2018](#)

Der Bericht basiert auf Daten per 31. Dezember 2016. Nichtbankenspezifisch tätige Unternehmen verfügten zu diesem Zeitpunkt über finanzielle Vermögenswerte in Höhe von 65,3 Billionen US-Dollar, wobei sich herausstellte, dass nach wie vor Investitionen in Investmentvermögen den wichtigsten Wachstumsmotor darstellen.

4. Verbraucherschutz

[EBA – Konsultationspapier über die Anwendung der Leitlinien zur Behandlung von Beschwerden gegenüber Behörden, die für die Beaufsichtigung der Institute im Rahmen von MCD und / oder PSD2 zuständig sind \(EBA/CP/2018/02\) vom 27. März 2018](#)

Ziel ist es aufbauend auf den [Leitlinien](#) zur Beschwerdeabwicklung für den

Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA) sowie der [Hypothekenkreditrichtlinie](#) aus 2016 ein einheitliches Schutzniveau der Verbraucher herzustellen. Dies soll unabhängig vom Beaufsichtigungsregime, dem der jeweilige Vertragspartner unterfällt, erfolgen. Dabei wird auch beabsichtigt, Kreditvermittler und Nichtkreditinstitute, die Wohnimmobilienkreditverträge anbieten, sowie bestimmte Zahlungsdienstleister in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Die Konsultationsfrist endet am 27. Mai 2018.

5. Vergütung

[FSB – Ergänzende Leitlinien zu den FSB-Grundsätzen und Vergütungsstandards vom 9. März 2018](#)

Über das dazugehörige Konsultationspapier berichteten wir in den [FSNews Juli 2017](#). Im Vergleich dazu haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Ergänzend hierzu veröffentlicht der FSB eine Übersicht über die eingegangenen [Anmerkungen](#) im Konsultationsverfahren.

6. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA – Leitlinien über Anforderungen an die Eignung von Mitgliedern von Leitungsorganen und Inhabern von Schlüsselfunktionen nach CRD IV und MiFID II \(EBA/GL/2017/12\) vom 21. März 2018](#)

Wir berichteten über die Leitlinien bereits in den [FSNews Oktober 2017](#). Diese wurden nunmehr in die deutsche Sprache übersetzt.

[EBA – Leitlinien zur internen Governance \(EBA/GL/2017/11\) vom 21. März 2018](#)

Wir berichteten über die Leitlinien bereits in den [FSNews Oktober 2017](#). Diese wurden nunmehr in die deutsche Sprache übersetzt.

IV. Kreditvorschriften

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie für die Regulierung von Kreditdienstleistern, Kreditkäufern und die Verwertung von Sicherheiten \(COM\(2018\) 135 final\) vom 14. März 2018](#)

Die Regelungen sollen in erster Linie die Belastungen der Banken durch NPLs senken und damit insbes. Die Möglichkeiten für die Kreditvergabe an mittelständige Unternehmen stärken. Neben allgemeinen definitorischen Regelungen enthält der Vorschlag u.a. auch Vorschriften für die Zulassung von Kreditdienstleistern, die grenzüberschreitende Kreditbearbeitung, Mindestanforderungen an Kreditkäufer, deren aufsichtliche Behandlung sowie zur Zusammenarbeit der Kreditdienstleister bei der Modifikation von Engagements und Beschwerden. Die Richtlinie soll von den Mitgliedstaaten größtenteils bis zum 31. Dezember 2020 umzusetzen sein. Die Umsetzung der Anforderungen an die Zulassung und den Entzug von Lizenzen für Kreditdienstleister sowie u.a. der Vorschriften für das Verhältnis zwischen dem Kreditdienstleister und dem Gläubiger sowie Auslagerungsverhältnisse ist bis zum 1. Juli 2021 vorgesehen.

V. Geldwäscheprävention

[BaFin – Konsultation 05/2018 - Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz \(GwG\) \(GW 1-GW 2000-2017/0002\) vom 15. März 2018](#)

Mit den Auslegungs- und Anwendungshinweisen legt die BaFin ihre Verwaltungspraxis zu Fragestellungen im Zusammenhang mit dem GwG in der Fassung vom 23. Juni 2017 dar. Damit sollen alle früheren Äußerungen zur Auslegung des GwG für gegenstandslos erklärt werden. Die Hinweise stellen vor dem Hintergrund der Erläuterungen zur Definition des wirtschaftlich Berechtigten klar, dass § 3 Abs. 2 GwG nur auf juristische Personen des Privatrechts und sonstige privatrechtliche Gesellschaften anzuwenden ist. Dies gilt somit auch für die Bestimmung des fiktiv wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG. Des Weiteren wird z.B. die Umsetzung der internen Risikoanalyse näher erläutert. Dabei ist insbesondere eine Risikoinventur (Identifizierung, Kategorisierung und Bewertung) in Bezug auf die unternehmensspezifische Situation einerseits und in Bezug auf kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen sowie geografischen Risiken andererseits vorzunehmen. Im Anschluss sind angemessene interne Sicherungsmaßnahmen vorzusehen und durchzuführen sowie bestehende interne Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Zudem werden die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten konkretisiert. Die Konsultationsfrist endet am 11. Mai 2018.

[FATF – Leitfaden, um der Finanzierung von Proliferation \(Verbreitung von Massenvernichtungswaffen\) entgegenzuwirken vom 28. Februar 2018](#)

Der Leitfaden erläutert die Umsetzung von Finanzsanktionen, die der UN-Sicherheitsrats fordert, um der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen entgegenzutreten. Er dient dabei dem besseren Verständnis der [FATF-Empfehlungen](#) im Hinblick auf internationale Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Außerdem soll dem privaten und öffentlichen Bereich die Implementierung der erforderlichen Maßnahmen erleichtert werden. Diese zielen vorrangig darauf ab, Jurisdiktionen in die Lage zu versetzen, der Verwicklung von Personen und Organisationen in die Finanzierung der Ausbreitung von Massenvernichtungswaffen (weapons of mass destruction, WMD) vorzubeugen. Die unverbindlichen Leitlinien befassen sich mit der Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen (Targeted Financial Sanctions, TFS) und weiterer Resolutionsmaßnahmen, der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit sowie mit der Aufsicht und dem Monitoring der Compliance.

[FATF – Empfehlungen im Hinblick auf internationale Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom 28. Februar 2018](#)

Die Änderungen der Empfehlungen (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) beziehen sich im Wesentlichen auf die Anforderungen an die Vereinbarkeit der Geldwäschebekämpfung (anti-money laundering, AML) und an die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (combating the financing terrorism, CFT) mit den Datenschutzvorschriften, um den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene zu fördern und zu gewährleisten.

FATF – Aktualisierung der Leitlinien zur Methodik zur Beurteilung der technischen Konformität und der Wirksamkeit von AML/CFT-Systemen vom 28. Februar 2018

Berücksichtigt wurden bei der Aktualisierung im Wesentlichen die Änderungen der FATF-Standards vom November 2017 (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)), die die Anforderungen an die gemeinsame Nutzung von Informationen im Zusammenhang mit ungewöhnlichen oder verdächtigen Transaktionen innerhalb von Finanzgruppen fördern sollen.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. AnaCredit

Deutsche Bundesbank – Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank (Version 1.3) vom 13. März 2018

Die Erläuterungen differenzieren zwischen der Meldung an die Deutsche Bundesbank und die darauffolgende Rückmeldung dieser. Neu eingefügt wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Beschreibungen zu dem Datentyp „GEN_OTHER_CD“ (allgemeiner Unternehmenscode).

2. Zulassungsverfahren

EU-Kommission – Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie zur CRD IV bezüglich freigestellter Unternehmen, (gemischter) Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und Befugnissen sowie Kapitalerhaltungsmaßnahmen (COM(2018) 364 final) (CRD V) vom 6. März 2018

Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurden im Wesentlichen weitere Ausnahmetatbestände für die geplante Zulassungspflicht sowie Übergangsvorschriften für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften eingefügt. Darüber hinaus wurden Zusammenarbeit und Informationsübermittlung der beteiligten Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Institute und Institutsgruppen weiter konkretisiert. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit der zweistöckigen EU-Muttergesellschaften für grenzüberschreitend tätige Institutsgruppen unter besonderen Voraussetzungen. Außerdem wurden zusätzliche Meldepflichten (u.a. zur eigenen Eigenmittelausstattung) für Zweigniederlassungen eingeführt. In Bezug auf die Vergütungsregelungen wurden die Mitarbeiterkategorien, die auf das Risikoprofil des Instituts wesentlichen Einfluss haben, deutlicher definiert. Die Anforderungen an zusätzliche Eigenmittelausstattung, die Pflicht zum Vorhalten diverser Kapitalpuffer (z.B. Kapitalerhaltungs- oder Systemrisikopuffer) sowie Ausschüttungsbeschränkungen wurden daneben weiter konkretisiert bzw. neu formuliert. Außerdem wurden weitere Befugnisse der EBA eingeführt, nach denen diese weitere konkretisierende RTS zu formulieren hat (z.B. zu Kriterien für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung des Risikos). Die geänderten Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

Im Rahmen eines [Richtlinienentwurfs](#) werden Zulassungskriterien für Forderungskäufer definiert. Hierzu verweisen wir in den Abschnitt [Kreditvorschriften](#).

[EZB – Leitfaden für die Bewertung von Lizenzanträgen für FinTech-Kreditinstitute vom 23. März 2018](#)

Neben Begriffsbestimmungen werden v.a. die Anforderungen an die Mitglieder des Managements, Anteilseigner, strukturelle Organisation sowie Eigenmittelausstattung und Liquidität näher beschrieben. Außerdem wird das Vorgehen der Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung von Lizenzanträgen anhand von Maßnahmen dargestellt.

3. Millionenkredite

[Deutsche Bundesbank – Plausibilitätsprüfungen für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG vom 26. März 2018](#)

Veröffentlicht werden Plausibilitätsprüfungen für Millionenkreditanzeigen ab dem Stichtag 31. März 2019. Diese betreffen v.a. das Format für die Betragsdaten- und Summenanzeige (jeweils für Kreditnehmer mit und ohne Bürgschaftsverhältnisse). Ergänzend hierzu wird ein [spezielles Meldeschema](#) inkl. Dokumentation für die Millionenkreditmeldungen veröffentlicht.

VII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der MiFID II \(COM\(2018\) 99 final\) vom 3. März 2018](#)

Crowdfunding- Dienstleister, die nach der Verordnung über EU-Crowdfunding-Dienstleister zugelassen sind, sollen in die Liste der vom Anwendungsbereich der MiFID II ausgenommenen Einrichtungen aufgenommen werden. Diese Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESAs – Warnung der Verbraucher vor Risiken virtueller Währungen \(Virtual Currencies, VC\) vom 8. März 2018](#)

ESMA, EBA und EIOPA warnen die Verbraucher vor den hohen Risiken, die mit dem Kauf bzw. dem Besitz sogenannter virtueller Währungen (Virtual Currencies, VC) verbunden sind. VCs können riskant sein und sind idR von hoher spekulativer Natur. Diese Warnung stützt sich auf Art. 9 Abs. 3 der Gründungsverordnungen der drei EU-Aufsichtsbehörden und folgt u.a. auf die Veröffentlichung von zwei Erklärungen der ESMA zu „Initial Coin Offerings“ ([Erstausgabe von virtuellen Währungen](#)) (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) und einer [früheren Warnung](#) aus 2013.

[ESMA – Double Volume Cap Mechanism \(Mechanismus zur Begrenzung des Handelsvolumens\) vom 7. März 2018](#)

Der in Art. 5 MiFIR geregelte Mechanismus zur Begrenzung des Handelsvolumens zielt darauf ab, den Handel unter dem Referenzpreisverzicht

(Art. 4 Abs. 1a) MiFIR) und den ausgehandelten Transaktionsverzicht bei liquiden Instrumenten (Art. 4 Abs. 1b) (i) MiFIR) in einem Eigenmittelinstrument zu begrenzen. Die ESMA wird regelmäßig die Ergebnisse des Double Volume Cap Mechanism (DVCM) auf ihrer Website im Double Volume Cap Register veröffentlichen. Vorübergehend werden die Ergebnisse des DVCM auf der ESMA-Website im [Tabellenformat](#) veröffentlicht.

[ESMA – Finaler Bericht zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2017/587 \(RTS 1\) \(ESMA70-156-354\) vom 26. März 2018](#)

Im Vergleich zu der vorhergehenden Konsultation (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) haben sich keine Änderungen ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – Anwendung der ESMA-Leitlinien zu Anforderungen der MiFID II durch die BaFin vom 23. März 2018](#)

Die BaFin hat bekannt gegeben, dass sie die ESMA-Leitlinien (vgl. [FSNews 3/2018](#)), die die Anforderungen der MiFID II an die Produktüberwachung (Product Governance) konkretisieren, anwenden wird.

2. Verbriefungstransaktionen

[ESMA – Konsultationspapier zu technischen Empfehlungen an die EU-Kommission zu Gebühren für Verbriefungsregister gemäß Verbriefungsverordnung \(ESMA33-128-212\) vom 23. März 2018](#)

Die EU-Kommission beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Registrierungsgebühren (Unterscheidung zwischen neuen Registrierungen und Erweiterungen von Lizenzen für bestehende Transaktionsregister sowie laufenden Gebühren) die Art der Gebühren, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und die Art und Weise ihrer Entrichtung näher zu regeln. Hierbei versucht die ESMA, sich an den bestehenden Gebührenbestimmungen nach [SFTR](#) und [EMIR](#) zu orientieren. Die ESMA schlägt außerdem jährliche Aufsichtsgebühren vor, die die verfügbaren Informationen über den anwendbaren Umsatz der Verwahrstellen widerspiegeln. Die Konsultationsfrist endet am 23. Mai 2018.

[ESMA – Konsultationspapier zu technischen Standards für die Registrierung eines Verbriefungsregisters gemäß Verbriefungsverordnung \(ESMA33-128-109\) vom 23. März 2018](#)

Das Dokument beinhaltet Entwürfe von ITS und RTS zu Informationen, die Verbriefungsregister bei ihrer Registrierung vorlegen, sowie den Entwurf von Leitlinien zur Regelung der Datenübertragung zwischen Verbriefungsregistern. Die Leitlinien regeln im Wesentlichen Verfahren, die bspw. bei Widerruf der Registrierung durch die ESMA ein ordnungsgemäßes Übertragen der gehaltenen Daten auf ein anderes Verbriefungsregister sicherstellen sollen. Ein Antrag auf Registrierung als Verbriefungsregister muss u.a. Informationen über die internen Corporate-Governance-Grundsätze des Antragstellers, die Verfahren und die Aufgabenbeschreibung für seine Geschäftsleitung sowie detaillierte Informationen zum internen Kontrollsystem des Antragstellers und über die Richtlinien und Verfahren, die der Antragsteller zur Behandlung von Interessenkonflikten einführt, enthalten. Darüber hinaus

sind weitere Unterlagen zur Aufbau- und Ablauforganisation beizufügen. Daraus muss u.a. ersichtlich sein, wie die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion sichergestellt wird. Die Konsultationsfrist endet am 23. Mai 2018.

3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[ESMA – Finale Leitlinien zur internalisierten Abrechnungsberichterstattung gemäß Art. 9 der CSDR \(ESMA70-151-1258\) vom 28. März 2018](#)

Die Leitlinien umfassen u.a. Anforderungen zur Berichterstattung der Abrechnungsinternalisierer, zu Zuständigkeiten, Datenparameter und Übermittlungsverfahren. Außerdem werden die Berichterstattungsprozesse anhand von Beispielen veranschaulicht.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Leitlinien für die Positionsberechnung durch Transaktionsregister nach EMIR \(ESMA70-151-1272\) vom 27. März 2018](#)

Die finalen Leitlinien wurden im Vergleich zur Konsultationsfassung (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) neu gefasst. Insbesondere wurden Besonderheiten für die Anwendung der Leitlinien, wie z.B. Ausnahmen von deren Anwendung, neu definiert. Zusätzlich aufgenommen wurden Regelungen u.a. für die Behandlung von Werten, für die keine fiktiven Währungen vorliegen; diese sollen in Euro bewertet werden. Für die Berechnung der Positionen auf Bruttobasis ohne Berücksichtigung von Ausreißern werden weitere Matrizen für Derivate, die Anzahl der Trades und Guthaben als eigene Vermögensklasse festgelegt. Die Leitlinien gelten ab dem 3. Dezember 2018.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs)

[BaFin – Muster zur MIRR Berechnung \(Modified Internal Rate of Return, Modifizierte interne Rendite\) vom 6. März 2018](#)

Die BaFin veröffentlicht ein Muster zur Berechnung der früheren Wertentwicklung geschlossener Investmentfonds nach der modifizierten Zinsfußmethode.

6. Ratingagenturen

[ESMA – Konsultationspapier zu Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften zur Übernahme von Ratings nach Art. 4 Abs. 3 der Ratingverordnung - Ergänzende Leitlinien zur Beurteilung, ob eine Anforderung so streng wie die Anforderungen nach dem CRAR ist \(ESMA33-9-235\) vom 27. März 2018](#)

Vorgestellt wird eine Entwurfsfassung der Leitlinien von 2017 unter Berücksichtigung der ergänzenden Leitlinien. Gebühren, die von Ratingagenturen ihren Kunden in Rechnung gestellt werden, sollen kostenbasiert und nicht-diskriminierend sein. Diese Gebühren und Preisunterlagen der Ratingagenturen sind der ESMA jährlich offen zu legen. Ziel dieser Anforderungen ist es, Interessenkonflikte zu mildern und einen fairen Wettbewerb in der Ratingbranche zu ermöglichen. Außerdem sollen Ratingagenturen die Offenlegung einer Bonitätseinstufung mit bestimmten Informationen begleiten, um

die Anleger in der EU durch erhöhte Transparenz über Art, Risiken und Qualität einzelner Ratings zu schützen. Weiterhin werden Anforderungen in Bezug auf die Überprüfung und Offenlegung der CRA-Methoden festgelegt. Diese sollen sicherstellen, dass Änderungen der Ratingmethoden nicht zu weniger strengen Methoden führen. Die Konsultation endet am 25. Mai 2018.

7. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der ELTIF-Verordnung durch RTS im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen \(EU/2018/480\) vom 4. Dezember 2017](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2018](#)) wurde am 23 März 2018 im EU-Amtsblatt L 81/1 veröffentlicht. Sie tritt am 12. April 2018 in Kraft.

[ESMA – Leitlinien für Stresstestszenarien nach Artikel 28 der Verordnung über Geldmarktfonds \(ESMA34-49-115\) vom 21. März 2018](#)

Die Leitlinien (vgl. auch [FSNews Dezember 2017](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[ESMA – Verbot binärer Optionen und Beschränkungen für Differenzgeschäfte \(CFD\) zum Schutz von Kleinanlegern \(ESMA71-98-128\) vom 27. März 2018](#)

Die ESMA hat den Vertrieb binärer Optionen und Differenzgeschäfte (CFD) an Kleinanleger verboten bzw. beschränkt. Betroffen sind gleichermaßen Vermarktung, Vertrieb und Verkauf solcher Produkte. Produktspezifisch umfasst diese Beschränkung mehrere Maßnahmen: Hebel-Obergrenzen (Leverage-Limits) bei der Eröffnung von Positionen; Margin-Glattstellungsvorschrift (Margin-Close-out) auf Einzelkontobasis; Negativsaldoschutz auf Einzelkontobasis; Unterbindung des Einsatzes von Anreizen durch CFD-Anbieter und firmenspezifische standardisierte Risikowarnungen.

[ESMA – Zusätzliche Informationen zu den vereinbarten Produktinterventionsmaßnahmen in Bezug auf Differenzkontrakte und binäre Optionen \(ESMA35-43-1000\) vom 27. März 2018](#)

Die ESMA hat befristete Interventionsmaßnahmen für die Bereitstellung von Differenzkontrakten (CFDs) und binären Optionen für Kleinanleger in der EU beschlossen. Dieses Dokument enthält zusätzliche Informationen zu den Maßnahmen, die gemäß der neuen Interventionsbefugnis der ESMA gemäß Art. 40 MiFIR vereinbart wurden. Die ESMA beabsichtigt, diese Maßnahmen in den kommenden Wochen in den EU-Amtssprachen zu veröffentlichen. Die Maßnahmen werden im EU-Amtsblatt veröffentlicht und für binäre Optionen auf einen Monat bzw. für CFDs auf zwei Monate befristet.

[IOSCO – Konsultation zu Instrumenten, die von Handelsplätzen eingesetzt werden, um extreme Volatilitäten zu steuern und den geregelten Handel aufrechtzuerhalten \(CR03/2008\) vom 7. März 2018](#)

In dem Dokument werden v.a. verschiedene automatisierte Kontrollmechanismen diskutiert, die von Handelsplätzen eingesetzt werden, um den Handel bei extremen Volatilitäten auszusetzen oder zu begrenzen. Darüber hinaus wird die Bedeutung eines Informationsaustauschs zwischen den Handelsplätzen herausgestellt, insbesondere, wenn diese in verschiedenen Jurisdiktionen ansässig sind. Die IOSCO stellt dabei Anforderungen vor, die sinnvollerweise etabliert werden sollten. Dazu gehört auch, dass die Aufsichtsbehörden Informationen von den Handelsplätzen erhalten sollen, die es ihnen ermöglichen, den Rahmen für eine Volatilitätskontrolle übergeordnet und effektiv zu überwachen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 6. Mai 2018.

VIII. Rechnungslegung

[EU-Amtsblatt - Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung EG/1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung EG/1606/2002 im Hinblick auf IFRS 9 \(EU/2018/498\) vom 22. März 2018](#)

Die Verordnung (vgl. auch [FSNews 1/2018](#)) wurde am 26. März 2018 im EU-Amtsblatt L 82/3 veröffentlicht und trat am 29. März 2018 in Kraft. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

IX. Aufsichtliche Offenlegung

[Basler Ausschuss – Konsultation einer technischen Änderung: Säule 3-Offenlegungsanforderungen – aufsichtliche Behandlung der bilanziellen Risikovorsorge \(bcbs435\) vom 22. März 2018](#)

Der Basler Ausschuss konsultiert Änderungsvorschläge zu zwei Templates und einer Tabelle zur Ergänzung der [Standards zu Säule 3-Offenlegungsanforderungen](#), über die wir in den [FSNews 2/2017](#) berichteten. In dem für alle Institute geltenden Template CR1 werden zwei Spalten ergänzt, in denen anzugeben ist, in welcher Höhe eine pauschale oder spezifische Risikovorsorge für die jeweiligen nach dem Standardansatz ermittelten Risikopositionen gebildet wird. Die Kriterien für die Ermittlung der pauschalen und spezifischen Risikovorsorge sind in Tabelle CRB offenzulegen. Die neue/n Templates/Tabelle sollen ab dem 1. Januar 2019 Anwendung finden. Die Konsultationsfrist endet am 4. Mai 2018.

X. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der PSD2 durch RTS für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation \(EU/2018/389\) vom 27. November 2017](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) wurde am 13. März 2018 im EU-Amtsblatt L 69/23 ff. veröffentlicht. Sie trat am 14. März 2018 in Kraft und gilt grundsätzlich ab dem 14. September 2019. Art. 30 Abs. 3 und 5 zur Einhaltung der Anforderungen der kontoführenden Zahlungsdienstleister

aus den Kommunikationsstandards für Schnittstellen sowie der erforderlichen Testumgebung gilt jedoch bereits ab dem 14. März 2019.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der EU/924/2009 in Bezug auf Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen in der Union und Entgelte für Währungsumrechnungen \(COM\(2018\) 163 final\) vom 28. März 2018](#)

Im Wesentlichen werden Vorschriften zu Entgelten für die Währungsumrechnungen eingefügt. Diese beinhalten u.a. Informationspflichten für Zahlungsdienstleister gegenüber Zahlungsdienstnutzern, anhand derer diese die Entgeltregelungen vergleichen können. Diese Regelungen sollen durch RTS zu einem späteren Zeitpunkt weiter konkretisiert werden. Sie sollen ab dem 1. Januar 2019 verbindlich werden. Ergänzende Informationen wurden in einer [Studie](#) der EU-Kommission veröffentlicht.

[Deutsche Bundesbank – T2S Anwendungshinweise vom März 2018](#)

Veröffentlicht wurden die folgenden Erläuterungen und Hinweise zur Anwendung des Echtzeit-Bruttozahlungssystems:

- [Anwendungshinweise](#) (Version V6 im Entwurf vom 2. März 2018) und [Anwendungshandbuch](#) (Version V3.0 vom 2. März 2018),
- [Allgemeine](#) (Version V6.0 vom 2. März 2018) und [detaillierte funktionale](#) (Version V3.0 vom 2. März 2018) Spezifika,
- Detaillierte Funktionshinweise zur [Sofortzahlung](#) (Version 1.0.0 vom 2. März 2018) sowie
- [Begriffserläuterungen](#) (Version 1.1.1 vom 15. März 2018).

Ergänzend hierzu wurden erläuternde [Hinweise](#) zum Liquiditätsmanagement im Zusammenhang mit T2/T2S veröffentlicht.

[Deutsche Bundesbank – Überblick über die geplanten Änderungen im SEPA-Clearer des EMZ 2018 vom 26. März 2018](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen EPC-Verfahrensdokumente, Fehlercodierungen und E-Mail-Kommunikation.

XI. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Bericht zur Funktionsweise von Aufsichtskollegien in 2017 vom 16. März 2018](#)

Berichtet wird über die bereits abgeschlossenen und laufenden aufsichtlichen Überwachungsaktivitäten. Betroffen sind sowohl Einzelunternehmen als auch große grenzüberschreitend tätige Gruppen. Im Wesentlichen wurden Feststellungen zur Durchführung der Überwachung nach der diese regelnden delegierten Verordnung ([EU/2014/710](#)) getroffen und der Aktionsplan der EBA für 2018 in Bezug auf Aufsichtskollegien zur Verfügung gestellt.

[EZB – Entwurf zweier Leitfäden für den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals und zur Angemessenheit der Liquidität vom 2. März 2018](#)

Mit den Leitfäden konsultiert die EZB Anforderungen in Bezug auf die Prozesse zur [Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals](#) und der [Liquidität](#) von Kreditinstituten. Inhaltlich orientieren sich die Leitfäden an den Grundsatzentwürfen zum ICAAP/ILAAP (vgl. [FSNews 2/2017](#)). Im Vergleich zu den Entwürfen aus Februar wurden die vorliegenden Leitfäden durch viele Beispiele ergänzt, die jedoch inhaltlich keine wesentlichen Änderungen gegenüber den Vorgängerversionen ergeben. Die Leitfäden werden bis zum 4. Mai 2018 konsultiert. Ergänzend zu den Leitlinien wurden [Frage- und Antwortkataloge](#) veröffentlicht.

[EZB – SSM-Aufsichtshandbuch vom 16. März 2018](#)

In Erweiterung des [Leitfadens der EZB zur Bankenaufsicht](#) werden Regelungen vorgestellt, u.a. zur Funktionsweise des SSM sowie dessen Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden. Außerdem werden Aspekte zur Aufsicht über signifikante und weniger signifikante Institute näher erläutert. Dabei werden für Erstere v.a. strategische und analytische Themen thematisiert. Darüber hinaus werden Anforderungen an die verwendeten Datengrundlagen, Rahmenbedingungen in Bezug auf die operativen Einheiten sowie Mindeststandards für den Umgang mit Krisensituationen dargestellt. Für weniger signifikante Institute wird im Wesentlichen die Konzeption von Überwachungs-, Entwicklungs- und Analysestandards behandelt.

[FSB/BIS – Reporting Leitlinien zu Wertpapierfinanzierungstransaktionen vom 5. März 2018](#)

Bereitgestellt werden Templates, mit denen die Aufsichtsbehörden Daten zur Überwachung der Wertpapierfinanzierungstätigkeit übermitteln.

[FSB – Aktualisierung des Berichts zu Korrespondenzbanken vom 6. März 2018](#)

Ausgewertet werden Daten zu Korrespondenzbankenbeziehungen, die im Rahmen des FSB Aktionsplans veröffentlicht werden. Festgestellt wird im Wesentlichen ein Rückgang der Beziehungen. Dies wird allgemein als hinderlich für die Zahlungen ins oder vom Ausland betrachtet und könnte daher möglicherweise zu einer Gefährdung der Finanzstabilität führen.

XII. Kapitalmarktunion

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung über europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen \(COM\(2018\) 113 final\) vom 8. März 2018](#)

Der Verordnungsentwurf legt auf EU-Ebene einheitliche Regelungen für Crowdfunding fest, diese sollen bestehende nationale Vorschriften nicht ersetzen, sondern u.a. diesen Dienstleistern ermöglichen, ihre Dienstleistungen weiterhin auf der Grundlage nationalen Rechts zu erbringen. Zu diesem Zweck werden Crowdfunding-Dienstleister mit einer Zulassung nach der Crowdfunding-Verordnung durch den vorstehenden Richtlinienvorschlag ([COM \(2018\) 99 final](#)) vom Anwendungsbereich der MiFID II ausgenommen. Die ESMA wird als zentrale Aufsichtsstelle bestimmt. Die Vorschriften

dienen weiterhin zur Verbesserung der Transparenz und zur Stärkung des Investorenschutzes. Dies soll u.a. durch die Verwendung von Basisinformationsblättern erreicht werden, deren Mindestinhalt in einem [Anhang](#) zum vorliegenden Verordnungsvorschlag definiert wird. Diese Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht \(COM\(2018\) 96 final\) vom 12. März 2018](#)

Der Verordnungsvorschlag betrifft das anzuwendende Recht bei besonderen Forderungsübertragungen, die Bezug zum Zivil- oder Handelsrecht verschiedener Staaten aufweisen. Sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die dingliche Wirkung einer Forderungsabtretung, d.h. das Recht des Zessionars, eine auf ihn übertragene Forderung Dritten weiter zu übertragen (Drittwirkung), grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem der Abtretende (Zedent) zum maßgeblichen Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das auf die abgetretene Forderung anwendbare Recht regelt u.a. die Drittwirkung der Abtretung in Bezug auf Barsicherheiten, die einem Konto in einem Kreditinstitut gutgeschrieben wird, und bzgl. der Forderungen aus einem Finanzinstrument. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und gilt 18 Monate nach Inkrafttreten als verbindlich.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds \(COM\(2018\) 92 final\) vom 12. März 2018](#)

Der Entwurf ist Teil eines Regelungs pakets bestehend aus Richtlinie und [Verordnung](#), in denen Regelungen für den Vertrieb von Investmentfonds vorgestellt werden. Die Richtlinie enthält v.a. Vorgaben zu Meldepflichten für OGAWs bei geplanten Änderungen. Bisher ist vorgesehen, dass OGAWs die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Einrichtungen für die Ausführung von Zahlungen an Anteilinhaber, die Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen sowie für die von OGAW bereitgestellten Informationen verfügbar sind. Der Richtlinien vorschlag modernisiert diese Vorgaben im Hinblick auf die geänderten in der Praxis vorzufindenden Rahmenbedingungen und erweitert sie auf AIFMs. Die Mitgliedstaaten haben für die Umsetzung nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt 24 Monaten Zeit.

[EU-Kommission - Vorschlag für eine Verordnung zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds und zur Änderung der EU/345/2013 und EU/346/2013 \(COM\(2018\) 110 final\) vom 12. März 2018](#)

Auf EU-Ebene wird bereits seit Jahren an der Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds gearbeitet. Zuletzt wurde hierzu die Verordnung [EU/2017/1131](#) über Geldmarktfonds (vgl. [FSNews August 2017](#)) verabschiedet. Das nunmehr vorliegende [Regelungspaket](#) enthält im Rahmen der Verordnung v.a. Regelungen zu Marketing-Anzeigen und Pre-Marketing für AIFMs- und OGAW-Verwaltungsgesellschaften. Den Behörden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, von Verwaltungsgesellschaften systematische Anzeigen der Marketing-Anzeigen zu verlangen, anhand derer die Einhaltung der Anforderungen überprüft werden kann. Die

Verordnung soll weit überwiegend am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission - Richtlinienvorschlag über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und der BRRD \(COM\(2018\) 94 final\) vom 12. März 2018](#)

Durch eine Richtlinie und eine ergänzende [Verordnung](#) soll ein aufsichtlicher Rechtsrahmen für gedeckte Schuldverschreibungen geschaffen werden, der Kreditinstituten mehr Möglichkeiten zur Finanzierung der Realwirtschaft und zur Entwicklung gedeckter Schuldverschreibungen verschaffen soll. Dies gilt besonders für die Mitgliedstaaten, in denen derzeit keine entsprechenden Märkte existieren. In der vorgeschlagenen Richtlinie werden die Kernelemente gedeckter Schuldverschreibungen beschrieben und es wird eine gemeinsame Definition formuliert, die über Finanzsektoren hinweg als kohärenter und hinreichend detaillierter Bezugspunkt für aufsichtliche Zwecke dienen kann. Weitere Vorschriften betreffen die strukturellen Merkmale des Instruments, die spezifische öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, Regeln für die Verwendung des Gütesiegels „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ sowie die Veröffentlichungspflichten der zuständigen Behörden in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen. Die Mitgliedstaaten haben für die Umsetzung der Richtlinie ein Jahr nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt Zeit.

XIII. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der IDD-Richtlinie im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen \(EU/2018/411\) vom 14. März 2018](#)

Nachdem am 20. Dezember 2017 der Vorschlag der EU-Kommission für die Richtlinie zur Änderung des Geltungsbeginns der Umsetzungsmaßnahmen der [IDD-Richtlinie](#) veröffentlicht wurde (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)), haben EU-Parlament und EU-Rat nun die finale Richtlinie erlassen. Abweichend vom Vorschlag der EU-Kommission sind die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der [IDD-Richtlinie](#) bis zum 1. Juli 2018 zu erlassen und zu veröffentlichen. Der Erstanwendungszeitpunkt des 1. Oktober 2018 bleibt unverändert.

[Bundesgesetzblatt – Erste Verordnung zur Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung vom 6. März 2018](#)

Mit dieser Verordnung wird die [VVG-Informationspflichtenverordnung](#) geändert, um die Vorschriften der [IDD-Richtlinie](#) umzusetzen. Die Inhalte des Produktinformationsblattes richten sich daher in Zukunft nach der [Durchführungsverordnung 2017/1469/EU](#) zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten. Bei Produkten der Lebensversicherung bzw. der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung sind zusätzlich auch die Prämie, die Abschluss- und Vertriebskosten, die Verwaltungskosten sowie die sonstigen Kosten in einem separaten Abschnitt am Ende des Produktinformationsblattes anzugeben. Von den Regelungen der [VVG-Informationspflichtenverordnung](#) sind allerdings Versicherungsanlageprodukte, die unter die [PRIIPs-Verordnung](#) fallen, befreit.

Außerdem besteht für Versicherungsprodukte, die weder Versicherungsanlageprodukte i.S.d. PRIIPs-Verordnung noch Nichtlebensversicherungsprodukte i.S.d. Solvency II-Rahmenrichtlinie sind, die Übergangsvorschrift, das Produktinformationsblatt bis zum 31. Dezember 2018 in der bis zum 13. März 2018 gültigen Fassung zu gestalten.

[EIOPA – Zweites Papier zu systemischen Risiken und makroprudenziellen Grundsätzen im Versicherungssektor vom 21. März 2018](#)

Wie wir in den [FSNews 3/2018](#) berichteten, hat die EIOPA eine Serie von Veröffentlichungen über systemische Risiken und makroprudenzielle Grundsätze im Versicherungssektor gestartet, mit dem Ziel Spezifika des Versicherungssektors herauszuarbeiten. Das zweite Papier hat Instrumente und Maßnahmen zur Minderung systemischer Risiken, die bereits im Rahmen von Solvency II vorhanden sind, zum Gegenstand. Als Maßnahmen, die direkte Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben, werden insbesondere langfristige Garantien (u. a. Volatilitäts- und Matching-Anpassung, Übergangsmaßnahmen) sowie das Aktienrisiko-Submodul (symmetrischer Anpassungsmechanismus) identifiziert und analysiert. Darüber hinaus werden Verbote oder Einschränkungen finanzieller Aktivitäten durch die Aufsichtsbehörden betrachtet. Diese Instrumente werden den im [ersten Papier](#) dargestellten systemischen Risiken zugeordnet. Außerdem wird eine Analyse von deren potenziellen makroprudenziellen Auswirkungen vorgenommen. Maßnahmen mit indirekten Auswirkungen auf die Finanzstabilität wie z. B. der Grundsatz unternehmerischer Vorsicht, ORSA oder Kapitalzuschläge finden in die nächste Veröffentlichung von EIOPA Eingang.

[EIOPA – Konsultationspapier zu Änderungen/Ergänzungen der ITS über das aufsichtliche Reporting \(inkl. Financial Stability Reporting\) und die Offenlegung \(Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage\) \(EIOPA-CP-18/002\) vom 28. März 2018](#)

Die EIOPA hat ein Konsultationspapier veröffentlicht, das Änderungen und Ergänzungen zu den Durchführungsverordnungen [EU 2015/2450](#) (Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden) und [EU 2015/2452](#) (Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage) beinhaltet. Die Durchführungsverordnungen haben die einschlägigen ITS mit den zugehörigen Verfahren, Formaten und Meldebögen zum Gegenstand. Ziel ist es, bestehende Fehler zu korrigieren und das Verständnis an die aktuellen Reportinganforderungen zu verbessern. Die EIOPA hat die Korrekturen und Ergänzungen auf einer öffentlichen Veranstaltung am 12. April 2018 erläutert. Die Konsultationsfrist endet am 11. Mai 2018.

[FSB – Veröffentlichung der Antworten auf das Konsultationspapier zur Beurteilungsmethodik der „Key Attributes“ im Versicherungssektor vom 5. März 2018](#)

Wie wir in den [FSNews 1/2018](#) berichteten, wurden vom FSB Kriterien konsultiert, um die Übereinstimmung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Auflösung von Versicherungsunternehmen mit den Vorgaben der „Key Attributes“, einem internationalen Standard für Abwicklungsmechanismen von Finanzinstituten, und dem zugehörigen [Anhang für Versicherungsunternehmen](#) beurteilen zu können. Die Kommentare dazu – darunter eine Stellungnahme des GDV – finden sich auf der verlinkten Website.

[BaFin – Konsultation eines Rundschreibens zu den versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT \(Konsultation 04-2018\) vom 13. März 2018](#)

Mit dem Entwurf konkretisiert die BaFin die Vorschriften für die Geschäftsorganisation im VAG, die sich auf die technisch-organisatorische Ausstattung des Unternehmens beziehen. Das Rundschreiben soll auf alle in § 1 Abs. 1 VAG genannten Unternehmen mit Ausnahme von Versicherungs-Zweckgesellschaften und Sicherungsfonds Anwendung finden. Darüber hinaus soll das Rundschreiben grundsätzlich auch für Gruppen von Versicherungsunternehmen gelten. Die Vorschriften hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation für Solvency II-Unternehmen bleiben hiervon unberührt, werden jedoch durch das intendierte Rundschreiben weiter konkretisiert. Jenseits des Rundschreibens bleiben die Unternehmen verpflichtet, hinsichtlich der Ausgestaltung von IT-Systemen und IT-Prozessen auf gängige Standards wie z.B. den IT-Grundschriftkatalog des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zurückzugreifen. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 20. April 2018 versendet werden.

[BaFin – Veröffentlichung der Statistik der Erstversicherungsunternehmen 2016 vom 14. März 2018](#)

Nachdem die BaFin am 29. Januar 2018 vorab bereits den Tabellenteil für die Statistik der Erstversicherungsunternehmen 2016 veröffentlicht hat (vgl. [FSNews 2/2018](#)), steht nun die vollständige Publikation auf den Internetseiten der BaFin zur Verfügung.

[BaFin – Änderung der Sammelverfügung zur Bedeckungsrechnung der versicherungstechnischen Passiva von Solvency II-Unternehmen vom 19. März 2018](#)

Wie in den [FSNews 3/2018](#) berichtet, hat die BaFin eine Sammelverfügung zu Berichtspflichten hinsichtlich der Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva von Solvency II-Unternehmen veröffentlicht. Die Teile A.I.4 und A.I.5 der Sammelverfügung wurden teilweise zurückgenommen bzw. widerrufen. Die Nachweisungen 674 und 675 sind weiterhin erstmalig von Solvency II-Unternehmen zum Stichtag 30. September 2018 einzureichen.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zur Behandlung von Risiken aus Infrastrukturinvestitionen im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht vom 28. März 2018](#)

Die Entscheidung richtet sich an alle Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die in den Anwendungsbereich von Solvency II fallen. Hiervon werden prinzipiell auch Versicherungsgruppen erfasst. Konkretisiert wird der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht des § 124 Abs. 1 VAG im Hinblick auf Infrastrukturinvestitionen. Dabei geht die BaFin davon aus, dass solche aufgrund ihrer hohen Komplexität und Heterogenität regelmäßig als „nicht alltägliche Anlagen“ i.S.d. [EIOPA-Leitlinie 28 zum Governance-System](#) einzustufen sind. Außerdem vertritt die BaFin die Auffassung, dass Infrastrukturinvestitionen schwierig zu bewertende, komplexe Produkte darstellen, sodass auch [EIOPA-Leitlinie 33 zum Governance-System](#) zu beachten ist.

Finanzaufsicht

Green Mission: Europa schreitet voran – Aktionsplan der EU-Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Ende 2015 trat die Weltgemeinschaft zusammen, um zum wiederholten Mal einen Anlauf zu unternehmen, den Klimawandel und die damit zusammenhängenden weiteren Auswirkungen auf die Umwelt aufzuhalten oder gar umzukehren. Knapp zwei Wochen dauerte die UN-Klimakonferenz, und die Hoffnung auf einen positiven Ausgang war gering. Umso überraschter zeigten sich Presse und Umweltaktivisten, als sich nahezu alle Teilnehmer der Konferenz dem sog. Pariser Abkommen anschlossen. Die Ziele der Vereinbarung umfassen u.a. die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen und Finanzströme zukünftig vermehrt in nachhaltige und grüne Projekte zu leiten. Zwei Jahre danach ist Ernüchterung eingetreten. Die EU-Kommission geht davon aus, dass bis zum Jahr 2030 ca. 180 Mrd. Euro an Mehrinvestitionen pro Jahr benötigt werden, um die ausgerufenen Ziele zu erreichen. Zwar gibt es auf internationaler Ebene bereits zahlreiche staatliche und private Einzelinitiativen, und der Markt für nachhaltige Investitionen verzeichnet ein stetiges Wachstum, dennoch betrug z.B. im Jahr 2016 der Anteil von grünen Anleihen am gesamten Emissionsvolumen laut der Ratingagentur Moody's nur 1,4%. Spätestens seit die Vereinigten Staaten ihren Rücktritt von dem Pariser Abkommen angekündigt haben, ist klar: Die „grüne“ Bewegung braucht ein neues starkes Zugpferd.

Die EU-Kommission ist bereit, sich dieser Herausforderung zu stellen, und hat – basierend auf den Empfehlungen einer Expertenkommission (Abschlussbericht der High Level Expert Group on Sustainable Finance vom 31. Januar 2018) – am 8. März 2018 einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums veröffentlicht. Die drei darin enthaltenen Kernziele sind:

- Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft,
- Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement und
- Förderung von Transparenz und Langfristigkeit.

Vielfach wird als Grund für die unzureichenden Investitionen in nachhaltige Projekte die fehlende gesetzliche Definition des Begriffs „Nachhaltigkeit“ genannt. Dem möchte die EU nun anhand eines einheitlichen Klassifikationssystems (der sog. EU-Nachhaltigkeitstaxonomie) Abhilfe schaffen, das schrittweise in die EU-Rechtsvorschriften integriert werden soll. Darauf basierend könnten dann EU-Normen und -kennzeichen entwickelt werden, die den Anlegern die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Finanzprodukten erleichtern. Zunächst soll z.B. ein EU-Label für grüne Anleihen geschaffen werden. Gerade auf diesem Markt gibt es jedoch bereits einige Initiativen zur Förderung einer besseren Transparenz der dort angebotenen Finanzprodukte. Zu nennen sind hier z.B. die Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) oder die Climate Bonds Initiative, die auch selbst ein entsprechendes Zertifikat für grüne Anleihen vergibt. Um einheitliche Standards zu schaffen, hat die Loan Market Association nun ebenfalls Green Loan Principles herausgegeben, die sich an den Green Bond



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Andrea Weber

Tel: +49 211 8772 4769
andweber@deloitte.de

Principles der ICMA orientieren. Die EU plant ihren Bericht über eine EU-Norm für grüne Anleihen bis zum zweiten Quartal 2019 zu veröffentlichen. Dieser soll die Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation berücksichtigen und sich auf die bewährte Praxis stützen. Zudem soll mit Hilfe von delegierten Rechtsakten im Rahmen der Benchmark-Verordnung die Transparenz von Nachhaltigkeitsbenchmarks verbessert werden. Neben der fehlenden Produkttransparenz für den Anleger wird aus Sicht der EU auch im Rahmen der Anlageberatung nicht ausreichend Gewicht auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden gelegt. Dem möchte die EU mit einer Änderung der delegierten Rechtsakte zur MiFID II und zur Versicherungsvertriebsrichtlinie begegnen.

Eine nicht ausreichende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen habe aus Sicht der EU den weiteren Effekt, dass bei Banken und Unternehmen die klimawandelbedingten Finanzrisiken zunehmen werden. Aus diesem Grund sieht der Aktionsplan weitere Maßnahmen vor, die auf eine Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement der Banken und Unternehmen abzielen. So sollen Anbieter von Marktanalysen und Ratingagenturen angehalten werden, Nachhaltigkeitsfaktoren und langfristige Risiken umfassend zu berücksichtigen. Ferner sollen die EU-Rechtsvorschriften für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Anlageentscheidungen überarbeitet werden. Des Weiteren wird die EU mögliche Änderungen in den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Banken und Versicherungen prüfen. Auf Grundlage der zu entwickelnden EU-Nachhaltigkeitstaxonomie könnten etwa die Eigenmittelanforderungen für nachhaltige Vermögenswerte entsprechend angepasst werden, um den geringeren Klima- und Umweltrisiken in Bezug auf diese Risikopositionen Rechnung zu tragen.

Um insgesamt die Sichtbarkeit nachhaltigen Handelns in der Wirtschaft zu erhöhen und ein langfristiges Denken bei Unternehmern sowie Anlegern zu fördern, sollen die für große Unternehmen bestehenden Vorschriften zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen überprüft und verstärkt werden. Darüber hinaus sollen die Auswirkungen des neuen internationalen Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente (IFRS 9) auf nachhaltige und langfristige Investitionen ermittelt, sowie eine Bedarfsanalyse für Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und zum Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten durchgeführt werden.

Der von der EU-Kommission veröffentlichte Zeitplan sieht eine schrittweise Umsetzung der Maßnahmen bis zum Ende des dritten Quartals 2019 vor. Die EU-Kommission betont jedoch, dass es sich um einen langfristigen Wandel handele, der von der EU nicht allein herbeigeführt werden könne. Das Finanzsystem spiele hierbei eine entscheidende Rolle, es müssten jedoch auch Maßnahmen in anderen Bereichen ergriffen und weltweit aufeinander abgestimmt werden.

Europäische Institutionen sorgen für Bewegung bei den Mindestanforderungen für die Risikovorsorge für notleidende Kredite

Im Frühjahr 2018 überschlagen sich die Neuigkeiten zu den Risikovorsorge-Backstops für notleidende Kredite bzw. Risikopositionen (NPL bzw. NPE werden synonym verwendet). Den Ausgangspunkt markierte der im Oktober 2017 erschienene [Entwurf einer Ergänzung des Leitfadens zu notleidenden Krediten](#) der EZB, gefolgt von einem [Konsultationspapier](#) der EU-Kommission einen Monat später.

Im März 2018 wurden die europäischen Banken nun innerhalb kürzester Zeit mit der Konkretisierung der diskutierten Maßnahmen konfrontiert. Die EZB hat ihre Ergänzung zum NPL-Leitfaden finalisiert und die EU-Kommission diesbezügliche Gesetzesvorschläge veröffentlicht. Obwohl die Masse regulatorischer Publikationen zunächst unübersichtlich wirkt, sind die grundlegenden Merkmale der Maßnahmen von EU-Kommission und EZB kohärent. Die sogenannten Backstops sollen sicherstellen, dass Banken ausreichend Risikovorsorge für NPL bilden, um Abzüge von ihrem harten Kernkapital (CET1) zu vermeiden.

EBA-Report und Maßnahmenpaket der EU-Kommission

Den Anfang der Publikationswelle machte die EU-Bankenaufsicht (EBA) mit der Veröffentlichung des [EBA Report on statutory prudential backstops](#) am 14. März 2018 als Antwort auf den initialen Entwurf der EU-Kommission. Die EBA spricht sich für die Verwendung der vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Risikovorsorge-Backstops für NPL aus und präsentiert eine detaillierte Zusammenfassung und Analyse der vorgeschlagenen Methodik.

Demnach eignen sich für die Erfüllung der Mindestanforderungen für die Risikovorsorge die folgenden Komponenten:

- spezifische Kreditrisikoanpassungen,
- zusätzliche Wertberichtigungen gemäß Art. 34 und 110 CRR,
- weitere Verringerungen der Eigenmittel,
- für Institute, die risikogewichtete Positionsbeträge nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) berechnen: negative Beträge resultierend aus der Berechnung der erwarteten Verluste nach Art. 158 und 159 CRR.

Ist die Summe der genannten Komponenten kleiner als die Mindestdeckungsanforderungen, müssen Banken die Differenz von ihrem harten Kernkapital abziehen.

Die Ermittlung der Mindestdeckungsanforderungen kann den EU-Kommissionentwürfen und dem EBA-Bericht zufolge entweder nach dem Abzugs-Ansatz (Option 1 Grundszenario ohne Skalierung, Option 2a mit linearer oder Option 2b mit progressiver Skalierung) oder dem Haircut-Ansatz (Option 3) erfolgen. Eine volle Risikovorsorge ist in allen Ansätzen für unbesicherte



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Dr. Tanja Schlösser

Tel: +49 211 8772 2169
tschloesser@deloitte.de

NPE nach zwei und für besicherte NPE nach sechs bis acht Jahren zu bilden, wobei die volle Risikovorsorge in Option 1 zum entsprechenden Zeitpunkt gänzlich (Klippeneffekte) und in den Optionen 2a/2b stetig steigend bis zur vollen Höhe zu bilden ist. Der Haircut-Ansatz differenziert für besicherte NPE die Mindestdeckungsanforderungen nach Art der Kreditsicherheit (z.B. Finanzsicherheit, Immobiliensicherheit) sowie nach der Anzahl der Jahre in Verzug („vintage“). Zusätzlich zu einem anfänglichen Haircut-Level werden für jedes Jahr in Verzug weitere Haircut-Levels addiert bis nach sechs bis acht Jahren die volle Risikovorsorge erreicht ist.

Ebenfalls am 14. März publizierte die EU-Kommission ein [vierteiliges Maßnahmenpaket](#) zum Abbau der NPL im Bankensektor u.a. mit der Veröffentlichung des [Entwurfs für CRR-Änderungen](#) zur Einführung der oben erläuterten Risikovorsorge-Backstops.

Die konkreten Änderungsvorschläge sind im Einklang mit der im Konsultationspapier definierten und von der EBA in ihrem Bericht aufbereiteten Funktionsweise von Risikovorsorge-Backstops und sollen für nach dem 14. März 2018 neu begebene oder nachträglich risikopositionserhöhend geänderte Kredite gelten. Ausgehend von den Ergebnissen der Auswirkungsstudie hat sich der Abzugs-Ansatz mit progressiver Skalierung (Option 2b) als vorteilhafte Ermittlungsform für die Mindestdeckungsanforderungen herausgestellt. Im Vergleich zum Grundszenario ohne Skalierung (Option 1) entstehen keine Klippeneffekte. Auch ermöglicht die progressive Skalierung es den Banken besser, während der ersten fünf Jahre ihre Kreditsicherheiten durchzusetzen oder die Kredite zu gesunden, im Vergleich zu einer linearen Skalierung (Option 2a). Verglichen mit dem Haircut-Ansatz (Option 3) ist der nun präferierte Ansatz als weniger komplex und operational aufwendig anzusehen. Der neu in die CRR eingeführte Artikel 47c konkretisiert die Berechnung des Abzugsbetrags vom harten Kernkapital durch Gegenüberstellung der Mindestdeckungsanforderungen (unter Auflistung der für unbesicherte und besicherte Teile der NPE jeweils anzuwendenden Multiplikationsfaktoren) und der für die Erfüllung der Risikovorsorge zur Verfügung stehenden Komponenten.

Des Weiteren wird die EBA in Art. 47c CRR-E ermächtigt, Marktpraktiken für besicherte NPE zu untersuchen und Leitlinien zur Spezifizierung einer allgemeinen Methodik für die aufsichtliche Bemessung zugelassener Kreditbesicherungen mit und ohne Sicherheitsleistungen, insb. in Hinsicht auf Annahmen zu ihrer Wiedergesundung und Verwertbarkeit, zu veröffentlichen.

Finale Ergänzung des NPL-Leitfadens der EZB

Am 15. März veröffentlichte die EZB ihre [finale Ergänzung](#) zum NPL-Leitfaden, um zum einen die Erwartungen der EZB an die Höhe der Risikovorsorge der Banken zu formulieren und zum anderen eine Basis für den Dialog zwischen Banken und den Joint Supervisory Teams (JST) zu schaffen. Die Regelungen beziehen sich auf nach dem 1. April 2018 neu klassifizierte NPL gemäß EBA Definition. Für die quantitativen Anforderungen an die Risikovorsorge definiert die EZB jährliche NPE-Zeitspannen („vintage“), differen-

ziert zwischen teilweise oder vollständig besicherten und unbesicherten Risikopositionen und berücksichtigt Immobiliensicherheiten sowie andere anererkennungsfähige Sicherheiten und Kreditrisikominderungen nach Teil 3, Titel II, Kapitel 3 und 4 der CRR.

Ähnlich zu den Vorschlägen der EU-Kommission ist eine volle Risikovorsorge für unbesicherte NPE nach zwei und für besicherte NPE nach sieben Jahren zu bilden. Für Letztere ist ab dem dritten Jahr die Bildung einer linear steigenden Risikovorsorge vorgesehen, so dass Klippeneffekte vermieden werden.

Die Vorgaben aus der EZB-Ergänzung zum NPL-Leitfaden richten sich an signifikante und direkt von der EZB beaufsichtigte Institute. Sie haben zwar keinen gesetzgebenden Charakter, eine Nichteinhaltung kann jedoch im SREP-Prozess (Säule 2) sanktioniert werden. Die vorgeschlagenen CRR-Änderungen (Säule 1) hingegen sind nach ihrem Inkrafttreten für alle in der EU tätigen Institute rechtsbindend und könnten der Einführung von Mindestanforderungen für die Risikovorsorge für NPL Nachdruck verleihen. Ob die parallelen Initiativen der verschiedenen Institutionen zielführend sind, bleibt fraglich – im Detail abweichende Vorgaben könnten ggf. Unsicherheit im Markt hervorrufen.

Sicher ist hingegen, dass die Umsetzung der neuen Vorgaben aufwendige Implementierungsmaßnahmen erfordert. Die neuen Anforderungen könnten besonders Banken mit erhöhten NPL-Quoten vor große Herausforderungen stellen. Für Institute, denen durch diese Maßnahmen hohe Kosten der Risikovorsorge bevorstehen, fördert die EU-Kommission die Entwicklung des Sekundärmarktes für NPL im Kontext ihres [vierteiligen Maßnahmenpaketes](#) (vgl. den [Entwurf einer Richtlinie für Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Beschleunigung der außergerichtlichen Sicherheitenverwertung](#)).

Fokus: Überarbeitung der CRD IV und CRR

Übersicht über die aktuellen Bearbeitungsstände zur Überarbeitung der CRD IV und CRR

Nachfolgend stellen wir Ihnen die derzeit aktuellen Diskussionen und Überarbeitungsvorschläge in Bezug auf die CRD IV und CRR aus März 2018 vor.

CRD IV

[COM\(2018\) 364 final](#) [mehr ...](#) 06.03.2018
Vorschlag für eine Änderungsrichtlinie zur CRD IV bezüglich freigestellter Unternehmen, (gemischter) Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und Befugnissen sowie Kapitalerhaltungsmaßnahmen

CRR

[2016/360 COD, vormals COM \(2016\) 850 final](#) [mehr ...](#) 06.03.2018
Zweiter Kompromissvorschlag für eine Änderungsverordnung u.a. zur CRR im Hinblick auf Verschuldungs- und Liquiditätsquoten, Eigenmittelausstattung und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Risikopositionen, Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien und aus OGAW-Anteilen, Großkrediten, Berichts- und Offenlegungsanforderungen und der EMIR (EU-Rat)

[COM\(2018\) 93 final](#) [mehr ...](#) 12.03.2018
Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der CRR hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (EU-Kommission)

[C\(2018\) 1446 final](#) [mehr ...](#) 14.03.2018
Vorschlag einer delegierten Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf die Festlegung der Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden Instituten die Verwendung fortschrittlicher Messansätze für operationelle Risiken gestatten (EU-Kommission)

[COM\(2018\) 134 final](#) [mehr ...](#) 14.03.2018
Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf die Mindestdeckungsquote bei Non Performing Positionen (EU-Kommission)

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute (EU) (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
Liste der Finanzkonglomerate (Aktualisierung)	EBA	05.12.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	18.01.2018
Bedeutende und weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	02.03.2018
In Deutschland identifizierte anderweitig systemrelevante Institute und deren Kapitalpuffer vom 17.06.2016 (Aktualisierung)	BaFin	01.12.2017
Liste globalsystemrelevanter Banken für 2017 (G-SIBs) (Veröffentlichung)	FSB	21.11.2017

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	EU-Kommis- sion	01.02.2017
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	EU-Kommis- sion	14.03.2018
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	12.02.2018
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	28.03.2018
FIRDS Anleitung für das Transparenz-Reporting (Veröffentlichung)	ESMA	05.09.2017

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Fortlaufende Liste: Basissatz für die Bestimmung des EU-Referenzzinssatzes (Aktualisierung)	EU-Kommis- sion	01.03.2018
LSI-Überwachung innerhalb des SSM (Veröffentlichung)	EZB	08.11.2017
SSM SREP Methodology Booklet (Veröffentlichung)	EZB	18.12.2017
SSM-Aufsichtshandbuch (Aktualisierung)	EZB	16.03.2018
Entwurf eines Leitfadens zur Bewertungsmethodik (EGAM) für die interne Modellmethode und fortgeschrittene CVA-Eigenkapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko (Veröffentlichung)	EZB	15.12.2017
Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2017 (Veröffentlichung)	EZB	26.03.2018
Liste für harte Kernkapitalinstrumente (CET1) (Aktualisierung)	EBA	17.11.2017

Validierungsregeln (Aktualisierung)	EBA	09.03.2018
Datentemplates für notleidende Kredite (Veröffentlichung)	EBA	14.12.2017
Liste der Kreditinstitute, für die eine Aus- nahmeregelung für den Zufluss von LCR gilt (Veröffentlichung)	EBA	19.01.2018
Öffentlichen Stellen, die als Risikopositionen gegenüber Regionalregierungen, Gebietskörper- schaften oder Zentralregierungen behandelt werden (Artikel 116 CRR) (Aktualisierung)	EBA	22.03.2018
Berichtsrahmen (Aktualisierung)	EBA	15.11.2017
XBRL-Taxonomie (Aktualisierung)	EBA	18.02.2018
CSD-Register/Zentralverwahrer-Verzeichnis (ESMA70-151-889) (Veröffentlichung)	ESMA	23.02.2018
SFD Designated Payment- und Wertpapierab- rechnungssystem (ESMA70-708036281-86) (Aktualisierung)	ESMA	15.03.2018
MiFID II: Vorübergehende Transparenzbe- rechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	19.01.2018
Überblick über die MiFID II-Positionsmanage- mentkontrollen (Veröffentlichung)	ESMA	08.01.2018
Öffentliches Register für die Handelsverpflich- tung für Derivate nach MiFIR (ESMA70-156- 300) (Veröffentlichung)	ESMA	26.03.2018
Handelsplätze, die von einer Übergangsbefrei- ung von den Zugangsbestimmungen nach MiFIR profitieren (ESMA70-1553832) (Veröffentlichung)	ESMA	26.03.2018
MiFID II: Liste ergänzender Aufschieb- regelungen (Veröffentlichung)	ESMA	09.01.2018
Öffentliches Register für die Clearingpflicht nach EMIR (ESMA70-708036281) (Veröffentlichung)	ESMA	19.01.2018

CCP aus Drittstaaten, die anerkanntermaßen Dienstleistungen und Tätigkeiten in der Union anbieten (ESMA70-152-348) (Aktualisierung)	ESMA	18.01.2018
Validierungstabelle (ESMA70-145-63) (Aktualisierung)	ESMA	01.03.2018
CSD-Register (Aktualisierung)	ESMA	02.03.2018
Übersicht: ESMA-Leitlinien (Aktualisierung)	ESMA	05.03.2018
AIFMD: Memoranda of Understanding signed by the EU authorities (Aktualisierung)	ESMA	15.03.2018
Big Data (Aktualisierung)	ESMA	15.03.2018
Risk Dashboard 1, 2018 (ESMA50-165-539) (Veröffentlichung)	ESMA	20.03.2018
Bericht über Trends, Risiken und Schwachstellen 1, 2018 (ESMA50-165-538) (Veröffentlichung)	ESMA	20.03.2018
Risk Dashboard (Veröffentlichung)	ESRB	29.03.2018
Indikatoren für die Überwachung zentraler Gegenparteien in der EU (Veröffentlichung)	ESRB	29.03.2018
Template für Informationen über Versicherungsprodukte nach IDD (Veröffentlichung)	EIOPA	14.12.2017
Insiderinformationen zu Emissionszertifikaten (Veröffentlichung)	BaFin	21.12.2017
Liste der zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute (Aktualisierung)	BaFin	15.03.2018
Liste der zugelassenen Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute (Aktualisierung)	BaFin	15.02.2018
Informationsblatt zum MVP-Fachverfahren zur Übermittlung von Verdachtsmeldungen nach Art. 16 Abs. 1 und 2 MAR (Aktualisierung)	BaFin	05.03.2018

Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2014/92/EU (§ 47 Abs. 1 ZKG) (Veröffentlichung)	BaFin	22.03.2018
Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	01.01.2018
Übersicht über die wichtigsten Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	06.03.2018
Akzeptierte EntryPoints im ITS Meldewesen (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	20.02.2018
Technisches Meldeschema AnaCredit , Version 1.2 (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	13.03.2018
Bericht zum Status des Übernahmeprozesses (Veröffentlichung)	EFRAG	07.02.2018

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Legislative Maßnahmen im Bereich Financial ServiceDate (Veröffentlichung)	EU-Kommis- sion	14.03.2018
FinTech Roadmap (Veröffentlichung)	EBA	15.03.2018
AnaCredit (EU/2016/867): Liste der Internationalen Organisationen (Aktualisierung)	EZB	28.02.2018
MiFID II – Interim Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	19.01.2018
MiFID II/MiFIR – Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349) (Aktualisierung)	ESMA	28.03.2018
MiFID II/MiFIR – Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38) (Veröffentlichung)	ESMA	28.03.2018
Transparenzthemen nach MiFID II/MiFIR (ESMA70-872942901-35) (Aktualisierung)	ESMA	28.03.2018
MiFID II und MiFIR Rohstoffderivate (ESMA70-872942901-36) (Aktualisierung)	ESMA	28.03.2018
MiFID II/MiFIR – Datenmeldung (ESMA70-1861941480-56) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
Produktinterventionen nach MiFIR (Veröffentlichung)	ESMA	18.12.2017
Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-111) (Aktualisierung)	ESMA	23.03.2018
Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	05.02.2018
Umsetzung der Anforderungen nach CSDR (ESMA70-708036281-2) (Aktualisierung)	ESMA	23.03.2018

Anwendung der SSR (ESMA70-145-408) (Aktualisierung)	ESMA	05.02.2018
Anwendung der BMR (ESMA70-145-11) (Aktualisierung)	ESMA	22.03.2018
Überprüfung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) - Standardformel (Veröffentlichung)	EIOPA	28.02.2018
Marktrisikokapitalanforderungen (bcbs437) (Veröffentlichung)	BIS	22.03.2018
Standardansatz für die Messung von Adressen- ausfallrisikopositionen (bcbs438) (Veröffentlichung)	BIS	22.03.2018
Mitarbeiter- und Beschwerderegister nach § 87 WpHG (Veröffentlichung)	BaFin	03.01.2018
Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR (Aktualisierung)	BaFin	01.02.2018
Umsetzung der SSR (ESMA/2013/159) (Aktualisierung)	BaFin	05.02.2018
Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB (WA 41-Wp 2137-2013/0293) (Aktualisierung)	BaFin	16.03.2018
Anzeige gemäß § 86 Abs. 1 Wertpapierhandels- gesetz (WpHG) für juristische Personen und Personenvereinigungen (Aktualisierung)	BaFin	13.03.2018
Positionslimits für Warenderivate (Aktualisierung)	BaFin	15.03.2018
Meldungen der Risikotragfähigkeits- informationen nach der FinaRisikoV (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	12.02.2018
Regulierung (Veröffentlichung)	EIOPA	02.02.2018

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

SAP-Forum für Finanzmanagement und GRC:

Zeit für Transformation

Frankfurt, **24. - 25. April 2018**, Kap Europa, Osloer Straße 5, 60327 Frankfurt a.M.
Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Gesamtbanksteuerung 2018

Geschäftsmodelle, Finanz- und Risikomanagement, Digitale Innovation

26. April 2018, 8.30–17.00 Uhr

Frankfurt School of Finance & Management
Adickesallee 32–34, 60322 Frankfurt am Main

Kontakt & Anmeldung

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an info@frankfurt-school-verlag.de.
Ihre Anmeldung können Sie online unter www.fs-verlag.de/gbs vornehmen.

Robo Advisory Event Frankfurt:

Algorithmen, Methodik & Technologie, Reg. Anforderungen, Business Potenziale

5. Juni 2018 um **16.30 – 20.30 Uhr**, Frankfurter Botschaft

Ansprechpartner: Frank Müller, Thomas Moosbrucker, Mikhail Beketov

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



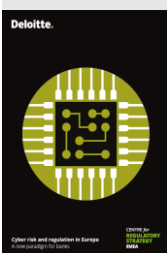
After the Sunset:

Die Auswirkungen des Brexits auf den EU-Binnenmarktzugang für Banken und Investmentfirmen



Non-Financial Risk Management Insights Series

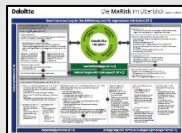
Implementing an integrated framework for financial institutions



Regulierung von Cyber-Risiken in Europa:
Ein neues Paradigma für Banken



SREP
Schaubild



MaRisk für Banken
Schaubild
(neu)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. März 2018

April 2018

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.